

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 23.09.2026

- öffentlich -

Durchführung der Reinigung und Inspektion der Abwasserkanäle gemäß Eigenkontrollverordnung im Untersuchungsabschnitt Hirschacker (2026) - Beauftragung Nachtrag Nr. 1

Beschlussvorschlag:

Der Beauftragung des Nachtragsangebotes Nr. 1 der Firma Canal-Control+Clean Umweltservice GmbH & Co. KG, 22885 Barsbüttel, vom 26.08.2026 in Höhe von 85.293,25 EUR wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Umsetzung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) – optische Inspektion des öffentlichen Kanalnetzes einschließlich der zugehörigen Anschlussleitungen – wird im Jahr 2026 der zweite Untersuchungsabschnitt im Hirschacker durchgeführt.

Grundlage für die Ausschreibung und die darin enthaltenen Mengenansätze waren die zum Zeitpunkt der Erstellung des Leistungsverzeichnisses vorhandenen Bestands- und Kanaldaten.

Bereits im Zuge der Durchführung des ersten Untersuchungsabschnitts hatte sich gezeigt, dass die vorhandenen Bestandsunterlagen hinsichtlich der tatsächlich vorhandenen Anschlussleitungen nicht vollständig sind. Die tatsächliche Anzahl und Lage der zu untersuchenden Anschlussleitungen lässt sich teilweise erst während der laufenden Kamerabefahrung feststellen.

Diese Situation zeigt sich nunmehr auch im zweiten Untersuchungsabschnitt im Hirschacker. Auch dort wurde im Zuge der laufenden Arbeiten festgestellt, dass die tatsächliche Anzahl und Länge der zu untersuchenden Anschlussleitungen die im Leistungsverzeichnis zugrunde gelegten Mengenansätze überschreitet.

Die hieraus resultierenden Mehrmengen waren zum Zeitpunkt der Ausschreibung auf Grundlage der vorhandenen Bestandsdaten nicht abschließend erkennbar und konnten daher bei der ursprünglichen Mengenermittlung nicht vollständig berücksichtigt werden.

Zur vollständigen und fachgerechten Durchführung der Kanalinspektion ist es erforderlich, auch die zusätzlich festgestellten Anschlussleitungen zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren.

Für die erforderlichen Arbeiten hat die Firma Canal-Control+Clean Umweltservice GmbH & Co. KG ein Nachtragsangebot vorgelegt. Dieses umfasst insbesondere die Untersuchung von 600 zusätzlichen Anschlussleitungen gegenüber den ursprünglich ausgeschriebenen 600 Anschlussleitungen.

Die zusätzlichen Leistungen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den bereits beauftragten Leistungen und sind für eine vollständige Zustandserfassung des Kanalnetzes erforderlich.

Der ursprüngliche Gesamtauftrag an die Firma Canal-Control+Clean Umweltservice GmbH & Co. KG beläuft sich auf 518.143,31 EUR brutto.

Für den ersten Untersuchungsabschnitt Schälzig wurde bereits ein Nachtrag in Höhe von 91.749,00 EUR beauftragt.

Der ursprüngliche Auftragswert für den Untersuchungsabschnitt Hirschacker beträgt 244.729,39 EUR. Der nunmehr vorliegende Nachtrag beläuft sich auf 85.293,25 EUR und entspricht damit einer Erhöhung für diesen Untersuchungsabschnitt um 34,85 % und um 16,43 % des ursprünglichen Gesamtauftragswertes.

Unter Berücksichtigung beider Nachträge erhöht sich die Gesamtauftragssumme damit wie folgt:

Ursprüngliche Gesamtauftragssumme:	518.143,31 EUR
Nachtrag Schälzig:	91.749,00 EUR
Nachtrag Hirschacker:	85.293,25 EUR
Neue Gesamtauftragssumme:	695.185,56 EUR

Die beiden Nachträge führen insgesamt zu einer Erhöhung des ursprünglichen Auftragswertes um 177.042,25 EUR und entsprechen einer Erhöhung des ursprünglichen Gesamtauftragswertes um rund 34,17 %.

Vergaberechtliche Bewertung

Nach § 47 Abs. 2 UVgO ist eine Änderung eines bestehenden Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, sofern sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Gesamtwert der Änderungen 20 % des ursprünglichen Auftragswertes nicht überschreitet. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen ist deren Gesamtwert maßgeblich. Im vorliegenden Fall betragen beide Nachträge zusammen 34,17 % des ursprünglichen Gesamtauftragswertes, sodass die Wertgrenze des § 47 Abs. 2 UVgO überschritten ist.

Die Zulässigkeit der Auftragsänderung richtet sich daher nach § 47 Abs. 1 UVgO i. V. m. § 132 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GWB.

Ein Wechsel des Auftragnehmers wäre aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll, da die zusätzlichen Leistungen in engem räumlichem, technischem und zeitlichem Zusammenhang mit den bereits beauftragten Untersuchungen stehen. Die Beauftragung eines anderen Unternehmens würde zu zusätzlichem Koordinationsaufwand, möglichen Schnittstellenproblemen sowie zeitlichen Verzögerungen im Projektablauf führen.

Darüber hinaus beruhen die erforderlichen Mehrmengen auf den erst im Zuge der laufenden Untersuchungen festgestellten Abweichungen zwischen den vorhandenen Bestandsunterlagen und dem tatsächlich vorhandenen Leitungsbestand.

Der Gesamtcharakter des ursprünglichen Auftrags wird durch die zusätzlichen Leistungen nicht verändert. Der Nachtrag für den Untersuchungsabschnitt Hirschacker beläuft sich auf 16,46 % des ursprünglichen Gesamtauftragswertes und liegt damit unterhalb der nach § 132 Abs. 2 GWB für die einzelne Änderung maßgebliche Grenze von 50 %. Die Voraussetzungen für eine Auftragsänderung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens werden daher als erfüllt angesehen.

Finanzielles:

Der Mehraufwand für die Durchführung der zusätzlichen Leistungen kann über die Budgeteinheit Unterhaltung Bauamt durch Einsparungen bei anderen Kontierungen gegengedeckt werden. Die Ausgabe ist unter der Haushaltsstelle 53800103/42120000 zu verbuchen.

Anlagen:

Geprüftes Nachtragsangebot Nr. 1 (nichtöffentliche Anlage)

Oberbürgermeister: Bürgermeisterin: Amtsleiter*in: Sachbearbeiter*in: Kämmerei: